

15.02.95

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher
Vorschriften

Punkt 10 der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ausschußempfehlung in Buchst. A Nr. 8 der Drs.: 6/1/95 wird in folgender Fassung angenommen:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob Artikel 6 Abs. 2 Halbsatz 2 wie folgt gefaßt werden sollte:

"für Zinsansprüche, die für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden, gelten die in § 49 a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in § 50 Abs. 2 a Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Zinssätze jedoch erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an."

Ausgeliefert am 16. FEB. 1995

Begründung:

Wegen des grundsätzlichen Verbots rückwirkender Abgabengesetze erscheint die Begründung bzw. Erhöhung von Zinspflichten für einen vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes liegenden Zeitraum verfassungsrechtlich bedenklich. Nach der Entwurfsfassung soll der neue Zinssatz nach § 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG nur dann erst vom Inkrafttreten des Gesetzes an gelten, wenn der Zinsanspruch vor Inkrafttreten des Gesetzes geltend gemacht worden ist. Für Zinsansprüche, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes geltend gemacht werden, würde danach der neue Zinssatz Anwendung finden. Für diesen Fall könnten demnach Erstattungspflichtige auch für einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Gesetzes zinsmäßig schlechter gestellt werden (vgl. hierzu auch Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucks. 11/3920, S. 12). Die Position des Entwurfs, daß nur derjenige Vertrauensschutz genieße, dem gegenüber Zinsansprüche vor Inkrafttreten des Gesetzes geltend gemacht wurden, erscheint in Ansehung des eingangs genannten Grundsatzes zweifelhaft. Vorzugswürdig erscheint deshalb eine Regelung, wonach sich der Zinssatz für den Zeitraum vor Inkrafttreten des Gesetzes nach den bisherigen Bestimmungen und für den Zeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes nach der neuen Regelung richtet.